



Freunde des Bergbaus in Graubünden, FBG
Amis da las minieras en il Grischun, AMG
Amici delle miniere nel Grigioni, AMG

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Name/Sitz, Ziele/Zweck, Struktur	Seite	1
II.	Mitgliedschaft	Seite	2
III.	Mittel	Seite	2
IV.	Organisation	Seite	3
V.	Schlussbestimmungen	Seite	5



I. Name / Sitz, Ziele / Zweck, Struktur

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung „Freunde des Bergbaus in Graubünden“, „Amis da las minieras en il Grischun“, „Amici delle miniere nel Grigione“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 Ziele und Zweck

² Die wichtigsten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fachorganisationen:

- das Interesse für den historischen Bergbau in Graubünden wecken, fördern und vertreten;
- dem breiten Publikum die Zeugen der ersten Industrie zugänglich machen und besonders Erhaltungswürdiges unter Denkmalschutz stellen lassen;
- Forschungsergebnisse, historische und aktuelle Beiträge zum Bergbau in der periodisch erscheinenden Fachzeitschrift „Bergknappe“ veröffentlichen;
- Unterstützung der in Graubünden tätigen Regionalgruppen und regionalen Partnervereine (Art.3).

Art. 3 Struktur

¹ Das Aktivitätsfeld der Freunde des Bergbaus in Graubünden umfasst das Kantonsgebiet. In zahlreichen Talschaften verfolgen regionale Gruppen der FBG deren Ziele. Daneben bestehen regional ausgerichtete Bergbauvereine als Partner des kantonalen Vereins der FBG (im folgenden „regionale Partnervereine“). Ein gemeinsames Erscheinungsbild soll diese Partnerschaft nach aussen aufzeigen.

² Diese regionalen Partnervereine unterstützen finanziell den FBG mit einem jährlichen Beitrag pro Mitglied und delegieren je einen Vertreter in den Vorstand FBG. Ihre Mitglieder können mit einem reduzierten Jahresbeitrag der FBG beitreten (Art. 4, 7 und 12). Die Einzelheiten dieser Partnerschaft werden in einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Vorständen geregelt.

³ Für eine möglichst breite Erfassung aller konstruktiven Kräfte besteht der „Erweiterte Vorstand“. Ihm gehören der Vorstand FBG und die Leiter der Regionalgruppen FBG an. Der „Erweiterte Vorstand“ ist insbesondere ein konsultativ mitwirkendes Gremium. Ferner hat er einige spezielle Befugnisse.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der FBG können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

² Es gibt drei Kategorien von Mitgliedern:

- a) Mitglieder, die ausschliesslich dem kantonalen Bergbauverein FBG angehören;
- b) Mitglieder der FBG, die auch noch einem regionalen Partnerverein angehören;
- c) Delegierte: Je 10 der restlichen Mitglieder der regionalen Partnervereine sind an der Mitgliederversammlung der FBG durch 1 Delegierten vertreten.

³ Sowohl Mitglieder wie Delegierte erhalten die Fachzeitschrift / Mitteilungsblatt „Bergknappe“.

⁴ Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den historischen Bergbau verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 5

Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus den FBG, der nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen kann und dem Vorstand bis spätestens 30. November durch schriftliche Erklärung bekanntgegeben werden muss;
- durch Tod;
- durch Ausschluss, den der Vorstand unter Angabe der Gründe aussprechen kann, insbesondere wenn das Mitglied den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.

Art. 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen

¹ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen (ZGB Art. 73).

III. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

² Für die regionalen Partnervereine gilt folgende Regelung:

- Mitglieder der FBG, die auch einem regionalen Partnerverein angehören, bezahlen für ihre Mitgliedschaft bei den FBG 4/10 des Mitgliederbeitrages FBG;
- für sämtliche Mitglieder eines regionalen Partnervereins bezahlt dieser den FBG je 1/10 des Mitgliederbeitrages FBG.

² Einzelheiten der Abrechnung werden in der Vereinbarung (Art. 3, Abs. 2) geregelt.

Art. 8

weitere Mittel

- ¹
- Beiträge regionaler Bergbauvereine;
 - Erlöse aus Veranstaltungen und Aktionen;
 - Unterstützung durch öffentliche Körperschaften und von privater Seite;
 - Frondienstleistungen von Mitgliedern sowie von dritten Institutionen.

Art. 9

Haftung

¹ Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der FBG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

¹ Die Organe der FBG sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr im ersten Vierteljahr statt. Das Datum ist spätestens zwei Monate vorher in der Fachzeitschrift „Bergknappe“ zu publizieren. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Datum der Vereinsversammlung.

² Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

¹ Die Vereinsversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht schriftliche Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 und für die Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied der FBG und jeder Delegierte eines regionalen Partnervereins hat eine Stimme. Sonst ist Stellvertretung ausgeschlossen. Delegierte der regionalen Partnervereine sind nicht wählbar.

¹ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

¹ Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Behandlung von Anträgen, sofern diese mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form im Besitz des Vorstandes sind,
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 „Ende der Mitgliedschaft“;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vertretern der regionalen Partnervereine und maximal sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

¹ Der Vorstand tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies Verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

¹ Der Vorstand beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder über telekommunikative Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

³ Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 18

Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind, verantwortlich, insbesondere:

- Führung der Geschäfte der FBG;
- Ausarbeitung des Jahresprogramms;
- Vorbereitung der Sitzung des erweiterten Vereinsvorstandes;
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen;
- Bestätigung oder Ersatz der Regionalgruppenleiter;
- Herausgabe der Fachzeitschrift / Mitteilungsblatt „Bergknappe“
- Abschluss von Verträgen;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Regelung der Beziehungen mit den regionalen Partnervereinen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen oder Klagerückzug.

Art. 19

Erweiterter Vorstand

¹ Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Regionalgruppenleitern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident des Vorstandes ist zugleich auch Vorsitzender des erweiterten Vorstandes.

Art. 20

Einberufung des Erweiterten Vorstandes

¹ Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 21

Befugnisse des Erweiterten Vorstandes

¹ Die Befugnisse des Erweiterten Vorstandes sind:

- Wahl einer Redaktionskommission für die Herausgabe der Fachzeitschrift / Mitteilungsblatt Bergknappe;
- beratende Stellungnahme zu den Ausbauprojekten, zum Marketing und zur Mitgliederwerbung, zum Sponsorenwesen und zu den Besuchs- und Exkursionsprogrammen;
- Festlegung des gemeinsamen Erscheinungsbildes.

Art. 22

Fachzeitschrift / Mitteilungsblatt Bergknappe

a) Inhalt und Umfang

¹ Der Inhalt umfasst Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, Beiträge zum Bergbau und Nachrichten über die Aktivitäten der FBG, deren Regionalgruppen und der regionalen Partnervereine.

² Die Anzahl Hefte pro Jahr richtet sich nach den finanziellen und redaktionellen Möglichkeiten, sollte aber zwei Nummern nicht unterschreiten.

b) Redaktionskommission, Zusammenarbeit mit dem Vorstand

³ Nebst dem Einsitz eines Vertreters des Vorstandes FBG, der den Vorsitz führt, bestehen keine Vorbehalte bezüglich der Zusammensetzung und Anzahl der übrigen Mitglieder. Die Redaktionskommission legt periodisch dem Vorstand Konzept, Aufmachung und Form der nächsten Nummern vor.

Art. 23

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter, welche alle zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden und nicht Mitglieder der FBG sein müssen. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungen der FBG und die jährliche Berichterstattung an die Vereinsversammlung.

Art. 24

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

¹ Die FBG pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Stiftungen Bergbaumuseum Graubünden und Schmelzra S-charl sowie anderen Institutionen mit gleichen Interessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Liquidation

¹ Die Liquidation wird durch eine vom Vorstand gewählte Kommission unter Beachtung der Vorschriften des schweiz. ZGB besorgt (Art. 12 und 14 ZGB).

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 24. Juni 2000 genehmigt und an den ordentlichen Vereinsversammlungen vom 17. März 2007 und 15. März 2008 geändert in Bezug auf

Art. 1 Abs. 2

Art. 11 Abs. 1

Art. 14 Abs. 1

Die vorliegenden revidierten Statuten sind mit dem Beschluss der Vereinsversammlung am 15. März 2008 in Kraft getreten. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten, insbesondere die unrevidierte Fassung vom 24. Juni 2000.

7505 Celerina, 19. Januar 2009

Die Präsidentin

Der Aktuar:

Elsbeth Rehm

Jann Rehm